



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	15.11.2022
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Anwesende:	Vorsitzender: Bgm. Helmut Ladner Gemeinderäte: Alfons Jehle, Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Markus Pfeifer, Egon Jäger, Christian Deiser, Patrick Huber, Thomas Jäger, Christian Juen, Bernd Kolp (Ersatz Bernhard Pircher), Jürgen Zangerl, Karl Heinz Zangerl BEd, Bgm.-Stllv. Thomas Spiss
Entschuldigte:	Bernhard Pircher
Nicht Entschuldigte:	-
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	22:11 Uhr

Tagesordnung

- 1) Bericht Bürgermeister
- 2) Grundangelegenheiten
 - a) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7678/20/A – Grundabgabe aus Gp. 2062/2 (Mountain Investment Group GmbH) in das öffentliche Gut
- 3) Beratung und Beschluss Verordnung Leerstandsabgabe und Anpassung Freizeitwohnsitzabgabe
- 4) Beschluss Förderungsvertrag Breitband Austria 2030 – OpenNet Call 1 – Ausbau LWL Netz
- 5) Beschluss Ausführung E-Ladestation und Abschluss Kooperationsvereinbarung
- 6) Beratung und Beschluss Änderungen Friedhofsordnung
- 7) Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2023
- 8) Beschluss Ankauf Schneefräse zur Räumung Friedhöfe und Streugerät für Radlader
- 9) Dringlichkeitsantrag: Beschluss Upgrade Kassasystem Parkgarage
- 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 11) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen)

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) Bericht Bürgermeister

Ulmicher Säge - Gerichtsverhandlung:

Bgm. Ladner berichtet über die am 09.11.2022 erfolgte Gerichtsverhandlung in Sachen Ulmichersäge, welche vom Bezirksgericht Landeck vor Ort mit Zeugeneinvernahmen durchgeführt wurde. Dazu wurde eine weitere Verhandlung für Ende Jänner 2023 anberaumt.

Wohnbauprojekt Neue Heimat Tirol:

Die Baustelle wurde seitens der Neuen Heimat Tirol zwischenzeitlich eingestellt (voraussichtlich bis Frühjahr 2023), nachdem bei den Bohrungen der Anker weitere Setzungen oberhalb der Baugrube aufgetreten sind. Es wurden zusätzliche Erkundungsbohrungen und Untersuchungen veranlasst, welche den beauftragten Geotechnikern Daten zur Ursachenfindung liefern sollen. Seitens der Geotechniker wird ein entsprechendes Konzept zur Stabilisierung des Hauses der Familie Kofler und möglichen Weiterführung der Sicherungsarbeiten ausgearbeitet. Die Zusicherung zur Schadloshaltung von Fam. Kofler wurde von Seiten der Neuen Heimat Tirol im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung gegeben.

2) Grundangelegenheiten

a) **Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7678/20/A – Grundabgabe aus Gp. 2062/2 (Mountain Investment Group GmbH) in das öffentliche Gut**

Die Mountain Investment Group, Geschäftsführer Jehle Gerd, hat das bisher geplante Projekt in Niederhof mit 9 Wohneinheiten mit 24.10.2022 zurückgezogen. Anstelle dessen hat die MIG für den Neubau eines Wohnhauses mit Privatwohnung und 3 Ferienwohnungen auf dem Grundstück Gp. 2062/2 angesucht. Bgm. Ladner erläutert die Eckdaten zum neuen Projekt im Vergleich zum vorherigen. Das nunmehr geplante Projekt entspricht den Festlegungen der Gemeinde, sodass keine Vertragsraumordnung mehr erforderlich ist. Es sind die jeweiligen baurechtlichen Vorgaben einzuhalten. Zur Verbreiterung der Gemeindestraße ist eine Grundabtretung an das öffentliche Gut notwendig. Hierzu liegt der entsprechende Teilungsplan zur Beschlussfassung dazu vorliegt.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 7678/20/A, wird einstimmig beschlossen, wonach die Trennfläche 1 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung).

3) Beratung und Beschluss Verordnung Leerstandsabgabe und Anpassung Freizeitwohnsitzabgabe

In der Sitzung vom 06.07.2022 hat der Tiroler Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG) beschlossen, welches mit 01.01.2023 in Kraft tritt. Die Gemeinde hat noch im Jahr 2022 eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen. Der § 6 Abs. 1 TFLAG besagt, dass für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), eine Leerstandsabgabe zu erheben ist. Die Höhe der monatlichen Abgabe richtet sich einerseits nach der Nutzfläche der Wohnung und andererseits danach ob eine Gemeinde eine Vorbehaltskommune ist oder nicht. In der Sitzung vom 05.07.2022 hat der Tiroler Landtag

weilers verordnet, dass die Gemeinde Kappl als Vorbehaltsgemeinde erklärt wird (LGBl. 71/2022). In der Sitzung vom 06.07.2022 hat der Tiroler Landtag zudem die Höchstsätze der jährlichen Abgabe für die Freizeitwohnsitzabgabe angehoben. Im Gemeinderat wird diskutiert, ob überhaupt die Einhebung der Leerstandsabgabe beschlossen werden muss, da in einem früheren Entwurf des Gesetzes von einer „Ermächtigung der Einhebung der Abgabe“ und nicht von einer Verpflichtung die Rede war. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die Gemeinde Kappl als Vorbehaltsgemeinde geführt wird. Die Vorgaben des Landes wurden gesetzlich festgelegt und müssen demgemäß von der Gemeinde umgesetzt werden. GR Thomas Jäger stellt den Antrag, die Gemeinde Kappl solle die Löschung als Vorbehaltsgemeinde beim Tiroler Landtag beantragen. Dem Antrag des Gemeinderats Jäger wird nicht stattgegeben.

Nach längerer Diskussion wird zuerst über die Erhöhung der Freizeitwohnsitzabgabe abgestimmt. Es soll darüber entschieden werden, ob 84 % oder 100 % vom Höchstsatz gemäß § 4 Abs. 3 eingehoben werden. Bis auf den Bürgermeister stimmen alle Gemeinderäte für eine Festlegung der Freizeitwohnsitzabgabe mit 100 % des Höchstsatzes. Bei der Abstimmung über die Höhe der Leerstandsabgabe einigt man sich auf 80 % des Höchstsatzes gemäß § 9 Abs. 4. GR Thomas Jäger enthält sich der Stimme zur Festlegung der Leerstandsabgabe.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

(1) Die Gemeinde Kappl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	280,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	560,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	810,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	1.150,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.610,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	2.070,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.530,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Kappl legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	40,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	80,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	112,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	160,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	216,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	280,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	344,00 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 28.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 29.11.2019, und Artikel IV der Verordnungsänderung der Gemeinde Kappl über die Festlegung der Abgabenhöhe vom 18.11.2021, kundgemacht am 26.11.2021, außer Kraft.

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung gefasst.

4) Beschluss Förderungsvertrag Breitband Austria 2030 – OpenNet Call 1 – Ausbau LWL Netz

Die Gemeinde Kappl hat im Jahr 2022 die Einreichung des Ausbaus des LWL-Netzes für die noch verbleibenden Weiler (Obermahren, Egg, Eggerweg, Obermühl, Plattwies, Oberbichl, Platti - Althof, Holdernach – Angerhof – Außeregg, Seßlebene - Kälberanger, Staudenmühl, Pattrich) eingebracht. Das Projekt mit Projektkosten in Höhe von € 1.215.998 netto wurde nun von der FFG-Bundesförderstelle und vom Land Tirol bewilligt. Seitens der FFG wird das Projekt mit 65 % und zusätzlich vom Land Tirol mit 10 % gefördert. Die Differenz in Höhe von ca. € 300.000,00 ist seitens der Gemeinde Kappl zu finanzieren.

Beschluss:

Die Annahme des Förderungsvertrages Nr. 45322400 wird einstimmig zu den genannten Konditionen und Förderungen beschlossen.

5) Beschluss Ausführung E-Ladestation und Abschluss Kooperationsvereinbarung

Mit Betreibern von E-Ladestationen (TINETZ, Illwerke, Firma da emobil) wurden seitens der Gemeinde Absprachen bezüglich deren Ausführungen vorgenommen und Angebote angefordert. Lediglich seitens der Firma da emobil wurde ein Angebot abgegeben und ein Kooperationsvertrag zur Unterfertigung vorgelegt. Die Gemeinde ist laut Vertrag mit 5 % des Nettoladeumsätze beteiligt. Weiters sieht der Vertrag vor, dass die Kosten und die Ausführung der Zuleitung, des Netzwirkabels, des Fundaments und gegebenenfalls die Bauarbeiten seitens der Gemeinde übernommen werden sollen. Diesbezüglich wurde von der Firma EAH ein Angebot eingeholt, welches sich auf € 11.018,57 brutto beläuft. Weitere Angebote sind nicht eingelangt.

Seitens des Gemeinderates ist man einhellig der Meinung, dass eine solche E-Ladestation errichtet werden soll, weshalb folgender

Beschluss einstimmig gefasst wird:

Mit der Firma da emobil GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, ist eine Kooperationsvereinbarung lt. vorgelegtem Kooperationsvertrag (geänderte Vereinbarung am 14.10.2022 per Email eingelangt) zur Errichtung und zum Betrieb der gesamten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge abzuschließen. Für die Ausführung der Zuleitungen, Netzwirkabel usw. sind weitere Angebote einzuholen. Die Vergabe der bauseits erforderlichen Arbeiten soll dann an den Bestbieter erfolgen.

6) Beratung und Beschluss Änderungen Friedhofsordnung

In der Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl wird unter § 14 lit. c) die Höhe der Grabkreuze geregelt. Für Urnengräber wurde darin eine Höhe von 80 cm bis 100 cm festgelegt. Da auf dem neuen Friedhof die Urnengräber entlang der Einfriedungsmauern angeordnet sind, könnten bei den Urnengräbern am neuen Friedhof die

Grabkreuze bzw. die Grabstätten grundsätzlich wie bei den Reihengräbern ausgeführt werden. Diesbezüglich soll die Friedhofsordnung entsprechend geändert werden.

Im Jahr 2017 wurde mit Gemeinderatsbeschluss festgelegt, dass in Reihengräbern künftig keine Urnen mehr bestattet werden dürfen und Urnen somit ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Urnengräberfeld am alten Friedhof beigesetzt werden müssen. Am neuen Friedhof wurden nun weitere Urnengräber geschaffen, wonach die Urnen am neuen Friedhof zu bestatten sind. Die Thematik liegt nun darin, dass am alten Friedhof, in Reihengräbern, oftmals nur eine Person bestattet ist und eine zweite Person, die eine nahe Angehörige sein muss, nur darin bestattet werden könnte, wenn es sich um eine Erdbestattung handelt. Es wurde dahingehend eine Anfrage bei der Gemeinde eingebracht, ob man am alten Friedhof, eine Bestattung mittels Urne in einem Reihengrab machen könnte. Dies dann, wenn es sich um den Ehepartner oder einen nahen Angehörigen des vorher Bestatteten handelt und eine Zweitbelegung noch nicht erfolgt ist. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Urnenbestattung in einem Reihengrab bei den Friedhöfen erfolgen kann, wenn es sich um einen nahen Angehörigen handelt. Es wird jedoch festgelegt, dass in einem Reihengrab maximal 2 Personen bestattet werden dürfen, auch wenn die zweite Person mit einer Urne bestattet wird.

In den letzten Jahren hat sich eingebürgert, dass nach einer Bestattung die von den Gemeindearbeitern errichteten Grab(Erd-)hügel abgetragen werden und eine Holzeinfassung (Holzkiste) an der Grabstelle errichtet wird. Die überschüssige Erde wird dabei oftmals vom Grab entfernt oder vorab am Friedhof verteilt. Das Problem besteht darin, dass sich das Grab erst nach längerer Zeit setzt und dann Erdmaterial fehlt. Dieses muss im Anschluss von den Bauhofarbeitern wieder herangeschafft werden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass künftig bei Gräbern der Erdhügel belassen werden muss und erst im Zuge der Ausführung der Grabeinfassung allfällig überflüssiges Erdmaterial im Nahbereich des Grabes verteilt werden darf. Grabeinfassungen dürfen weiters nicht in Beton verlegt oder verschraubt ausgeführt werden. Bezüglich der neuen Änderungen soll die Bevölkerung mittels Rundschreiben informiert werden.

Beschluss:

Aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 62/2022, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 folgende Änderungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl einstimmig beschlossen:

§ 5 Abs. 1 lit. a) hat zu lauten:

a) Reihengräber:** Dies sind Gräber, welche in den jeweiligen Reihen der Friedhofsanlage liegen und zur Bestattung von maximal 2 Leichen (übereinander liegend) vorgesehen sind. **In einem Reihengrab kann zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden, wenn es sich bei dem vorher Bestatteten um einen nahen Angehörigen handelt.

Zu § 12 wird Absatz 4 hinzugefügt, welcher wie folgt lautet:

4) Der von den Bauhofmitarbeitern bei der Schließung des Grabes verbliebene Erdhügel ist ausnahmslos auf der Grabstelle zu belassen. Eine Umgestaltung hat so lange zu unterbleiben (keine Holzkisten oder Ähnliches)

bis das Grab mit einer Grabeinfassung nach § 14 versehen wird. Dies wird erfahrungsgemäß, aufgrund der länger anhaltenden Setzungen, nicht vor Ablauf von 9 bis 12 Monaten nach der Beerdigung möglich sein. Diese Frist ist abzuwarten.

Zu § 14 Abs. 1 lit. c) wird folgender Satz hinzugefügt:

Grabeinfassungen dürfen nicht in Beton verlegt oder verschraubt ausgeführt werden.

7) Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2023

Es ist die Höhe der Gebühren, Abgaben und Hebesätze für das Jahr 2023 zu bestimmen. Hierzu wurde dem Gemeinderat eine Gesamtaufstellung aller relevanten Verrechnungspositionen vorgelegt. Ebenso beinhaltet ist der Vorschlag einer etwaigen Anhebung aufgrund der jeweils relevanten Steigerungen der zur Anwendung kommenden Verbraucherpreisindizes. Darüber hinaus wurden auch seitens des Landes Tirol gewisse Vorgaben bzw. Empfehlungen an die Gemeinden gerichtet. Dies hauptsächlich aufgrund der allseits bekannten Teuerungswelle und derzeit hohen Inflation. So werden die Gemeinden dazu angehalten keine Erhöhungen der Müllgebühren und der Elternbeiträge (Kinderkrippe, Kindergarten, Volksschule) vorzunehmen, um so einer weiteren Belastung der Bürgerinnen und Bürger entgegenzuwirken.

Beschluss:

Folgende Gebühren und Abgaben werden mit 01.01.2023 geändert:

Art der Steuer/Gebühr	Bemessungsgrundlage	% / € (brutto)
Kindergarten		
Mittagstisch	je Kind und Tag	6,00 €
Kinderkrippe		
Mittagstisch	je Kind und Tag	6,00 €
Parkgebühren		
Parkdeck/Rosshimmel	Tagesparkplatz Saison	56,00 €
Garage MZG Diasbach	Saison	282,40 €
Parkgarage Dorfzentrum	halbes Jahr	515,90 €
	Jahr	745,10 €
Bauhof		
Kompressor ohne Mann	je Stunde	22,80 €
Unimog oder Radlader mit Mann	je Stunde	71,60 €
Unimog oder Radlader mit Schneepflug und Mann	je Stunde	75,00 €
Schneefräse Supra 3000 mit Mann	je Stunde	105,00 €
Stampfer/Rüttelplatte ohne Mann	je Halbtage	16,60 €
Asphaltschneider mit Mann	je lfm	7,80 €
Gemeindearbeiter	je Stunde	43,90 €
Holder mit Mann und Zusatzgerät	je Stunde	75,10 €
Steyr-Traktor mit Mann	je Stunde	71,80 €
Krananhänger (Tandem)	je Stunde	33,30 €
Einachsanhänger	je Stunde	22,90 €
Kleinbagger mit Mann	je Stunde	75,30 €
VW-Pritsche (ohne Mann)	je Kilometer	5,00 €

Verordnungsänderungen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, und des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kappl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 01.03.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

Die Kanalanschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. a) beträgt **€ 6,20**.

Die Kanalanschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. b) beträgt **€ 5,70**.

Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 6 Abs. 3 beträgt **€ 2,57** je m³ Wasserverbrauch. Bei Fehlen eines Wasserzählers beträgt diese Gebühr **€ 119,60** je Person im Haushalt und Jahr bzw. **€ 63,10** je Gästebett und Jahr.

Artikel II

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht am 08.02.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt: Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 beträgt **€ 90,00**.

Artikel III

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 03.10.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

Der Erschließungsbeitrag nach § 1 der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Kappl wird mit **2,50 v.H.** festgesetzt.

Artikel IV

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 27.11.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

Die Grabbenutzungsgebühr wird künftig indexiert und nach § 2 Abs. 1 beträgt diese pro Jahr für

a) ein Reihengrab € 54,40

b) ein Urnengrab € 54,40

c) eine Urnennische € 54,40

Artikel V

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerin im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Kappl, kundgemacht am 10.09.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt: Der Verpflegungsbeitrag nach § 3 beträgt **€ 6,00**.

Artikel VI

*Diese Verordnung tritt mit **01.01.2023** in Kraft.*

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

8) Beschluss Ankauf Schneefräse zur Räumung Friedhöfe und Streugerät für Radlader

Zur Schneeräumung bei den Friedhöfen soll der Ankauf einer Handschneefräse erfolgen. Dazu wurden im letzten Winter bereits entsprechende Modelle ausprobiert. Für die benötigte Schneefräse wurden Angebote seitens der Firma Forst & Gartentechnik Telfs, Hochfilzer und der Firma Ra-Technik eingeholt.

Um im Rahmen der Schneeräumung mit dem Radlader gleichzeitig die Salzstreuung durchführen zu können, wird ein entsprechendes Streugerät zum Anbau auf dem Radlader benötigt. Es wurden ebenfalls Angebote der Firmen Lehner Maschinenbau GmbH und der Firma Aebi Schmidt Austria GmbH eingeholt. Auf Antrag des Bürgermeisters Ladner wurde von Seiten des Landes der Gemeinde eine zusätzliche Bedarfszuweisung für die Anschaffungen bei den Schneefräsegeräten (Vollfräse Unimog, Ersatzteile Supra und Handfräse) in Höhe von € 30.000,00 zugesagt.

Beschluss:

Die Anschaffung einer Schneefräse erfolgt von der Firma RA-Technik zum Preis von € 16.149,16 brutto. Der Ankauf des Streugeräts erfolgt bei der Firma Aebi Schmidt Austria GmbH zum Preis von € 8.700,00 brutto. Dies deshalb, da das Gerät der Firma Aebi Schmidt Austria GmbH ein größeres Inhaltsvolumen (360 l) aufweist, eine Service-Möglichkeit im Bezirk Landeck anbietet und zudem die bestehenden Streugeräte der Gemeinde Kappl ebenfalls bereits derselben Marke entsprechen. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

9) Dringlichkeitsantrag: Beschluss Upgrade Kassasystem Parkgarage

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat **geschlossen zustimmt**.

Das bestehende Kassasystem inklusive Schrankenanlage der Firma Scheidt & Bachmann in der Tiefgarage der Gemeinde Kappl stammt aus dem Jahr 2007 und wurde bereits als gebrauchte Anlage installiert. Aufgrund des Alters der Anlage (veraltete Software und PCs) treten in letzter Zeit des Öfteren Störungen bei der Schrankenanlage und beim Kassenautomaten auf. Weiters können ab Ende 2024 keine neuen Parkkarten mehr programmiert werden, da die bestehende Software ausläuft und damit die Parkkarten nicht mehr funktionieren werden. Ein Upgrade bei der vorliegenden Parkraumanlage ist daher unbedingt erforderlich. Seitens der Firma Scheidt & Bachmann wurde ein Angebot für das Softwareupgrade und neue notwendige Anlagenteile vorgelegt. Das Angebot beläuft sich auf € 33.110,46 netto. Bei einer Auftragserteilung bis spätestens 30.11.2022 würde ein Sondernachlass in Höhe von 50 % gewährt. Aus Sicht der Gemeinderäte ist das Angebot als überhöht anzusehen, da bei einer vorzeitigen Bestellung bis 30.11.2022 der hohe Sondernachlass gewährt werden kann.

Dazu wird festgelegt, dass von weiteren Firmen Vergleichsangebote eingeholt werden sollen und erst dann allfällig die Beauftragung erfolgen kann.

10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Helmut Ladner:

- Adventmarkt 2022: der Tourismusverband Paznaun tritt nicht mehr als Veranstalter auf (ebenso nicht der Adventmarktverein), es wurde der Antrag gestellt, dass der Ausschuss Kultur-Regionales-Landwirtschaft als Veranstalter auftritt; es sind Abklärungen zu treffen ob derartige Veranstaltungen im Umfang der Haftpflichtversicherung der Gemeinde Kappl gedeckt sind oder ob eine separate Versicherung für die Veranstaltung abzuschließen ist; der GR spricht sich dafür aus, dass man seitens der Gemeinde über den genannten Ausschuss als Veranstalter auftreten soll;

GR Patrick Huber:

- Der Gemeinderat erkundigt sich, warum bereits jetzt die Weihnachtsbeleuchtung bei den Städeln in der Höfer Au und bei der Brücke am Kohlplatz eingeschaltet ist; sollte aufgrund der hohen Energiekosten erst ab der Adventszeit erfolgen; Bgm. Ladner wird dazu entsprechende Anweisungen machen;
- Radweg Paznaun: Bgm. Ladner hat hinsichtlich der benötigten Zustimmung beim Obmann der Interessentschaft Visnitz & Mitkonsorten den entsprechenden Antrag eingebracht, Obmann Huber erklärt, dass dazu vorab mit den Weideberechtigten von Seiten der Gemeinde eine Absprache erfolgen muss, da ansonsten die Behandlung in der Vollversammlung der Interessentschaft Visnitz & Mitkonsorten keinen Sinn macht zumal, die Weideberechtigten vorab ihre Zustimmung in dieser Sache erteilen müssen;
- In Sachen Widmung Baufläche Hauser Florian erkundigt sich GR Huber über den aktuellen Stand (Hauser Florian ist bei der Sitzung anwesend); der Bürgermeister berichtet, dass er diesbezüglich am 16.11.2022 einen weiteren Termin mit den zuständigen Sachbearbeitern der Abteilung Bau- und Raumordnung hat;

GR Thomas Jäger:

- Der Gemeinderat erkundigt sich über den Stand des geplanten Gemeinschaftskraftwerkes Paznaun; Bgm. Ladner berichtet und gibt an, dass dazu noch einige behördliche Schritte zu erledigen sind (Stellungnahme Wasserrecht, naturschutzrechtliche Abklärungen, Verkehrskonzept, Führung der Druckrohrleitung mit Ausarbeitung eines Konzepts), sowie die Vereinbarung mit der Donau Chemie derzeit zum Abschluss gebracht wird;

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 24.11.2022

Abgenommen am: